

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom ..... bis ..... erfolgt.

Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der Ergänzungsatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Ergänzungsatzung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom ..... bis ..... zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Die Ergänzungsatzung wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am ..... von der Gemeindevertretung gebilligt.

Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Ergänzungsatzung der Gemeinde Mühlen Eichsen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Goddin Mitte wird hiermit ausgefertigt.

Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der Ergänzungsatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am ..... gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

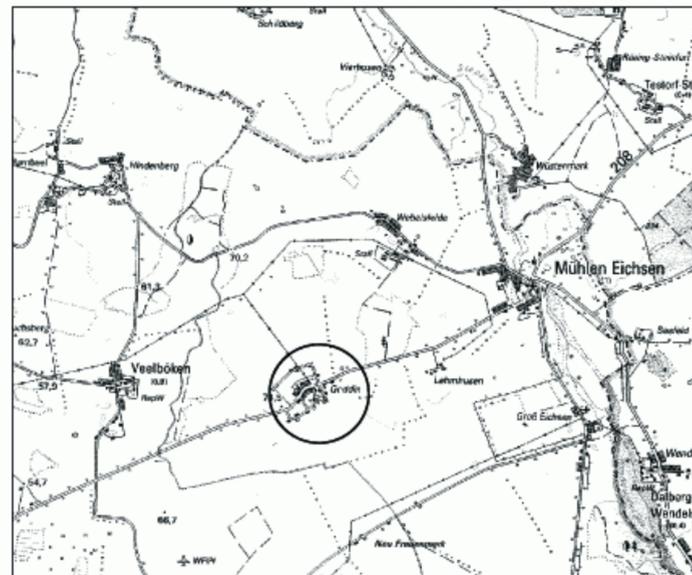
Mühlen-Eichsen, .....  
 Siegelabdruck Der Bürgermeister

### Textliche Hinweise:

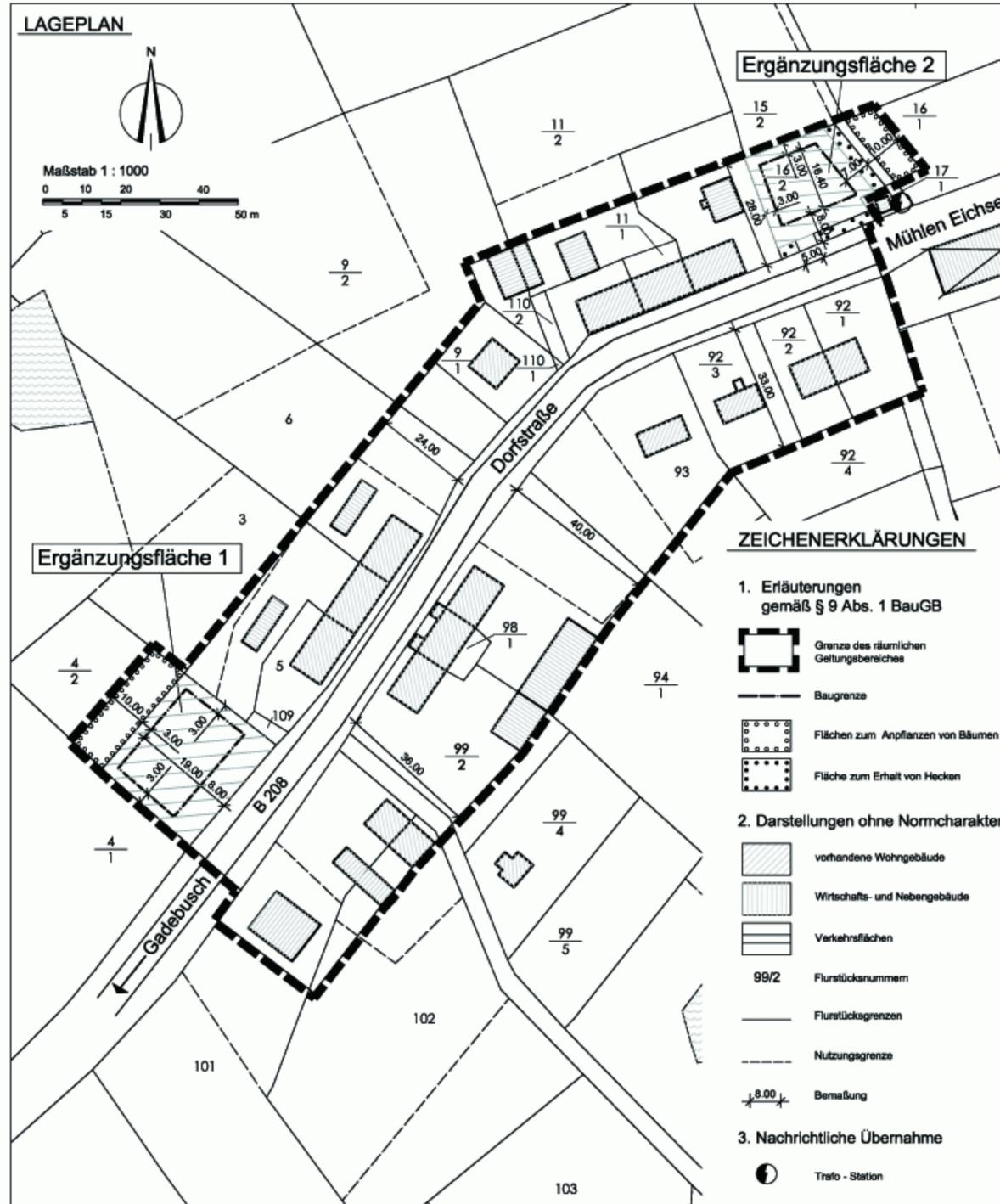
1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden  
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl.Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S.247) geändert durch Art. 4 LNeIG M-V u. z. Änd. And. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten  
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DöSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11.3 DöSchG M-V).

3. Vorhandene Leitungen  
 Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen des ZV Radegast, Leitungen der WEMAG und der Deutschen Telekom befinden, teilweise auch auf privatem Grund und Boden.



## Ergänzungsatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Goddin Mitte



### ZEICHENERKLÄRUNGEN

#### 1. Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
- Fläche zum Erhalt von Hecken

#### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- 99/2 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Nutzungsgrenze
- 8.00 Bemaßung

#### 3. Nachrichtliche Übernahme

- Trafis - Station

## Satzung der Gemeinde Mühlen - Eichsen

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Goddin Mitte

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414) sowie § 86 LBauO M-V vom 18. April 2006, einschließlich aller rechtmäßigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Goddin Mitte bestehend aus Lageplan und inhaltlichen Festsetzungen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

### Inhaltliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich  
 (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben  
 (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfläche nur eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen  
 (1) Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sind die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsfläche mit einem Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mind. 28° und höchstens 49° auszubilden.  
 (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 4 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB  
 (1) Auf dem Flurstück 4/2 sind als Ausgleichsbeplantzung für die Ergänzungsfläche 1 sechs hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.  
 (2) Im Bereich der straßenbegleitenden Hecke der Ergänzungsfläche 2 ist eine Zufahrt von 5,00 m Breite zulässig.  
 (3) Auf dem Flurstück 16/1 sind als Ausgleichsbeplantzung Ergänzungsfläche 2 neun hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.  
 (4) Die unter 1 und 3 aufgeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Ergänzungsflächen zugeordnet. Die Pflege und Erhaltung ist von den Eigentümern zu sichern.

§ 5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG  
 (1) Für Wohngebäude innerhalb der Ergänzungsfläche sind Schlaf- und Kinderschlafräume der von der Dorfstraße (B 208) abgewandten Seite (ärm- abgewandt) zuzuordnen.  
 (2) Die im Baufeld zur Dorfstraße hin orientierten Außenbauteile und Fenster der Gebäude sind in den umgrenzten Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß VDI 4109 dem Lärmpegelbereich II zuzuordnen und mit dem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß von 30 dB auszubilden. Dies gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.

§ 6 In-Kraft-Treten  
 (1) Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	August 2006
Entwurf:	Juli 2006
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

**Ergänzungsatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Goddin Mitte**

Kartengrundlage: Digitalisierte Flurkarte der Gemarkung Goddin Flur 3, Maßstab 1:2000

Auftragnehmer: **S&D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH**  
 19053 Schwerin, Oberlönning 17  
 Tel. 0385/76014-0 Fax: 0385/734296  
 e-mail: stadtunddorf@st-d-milten.de

Maßstab: 1 : 1000